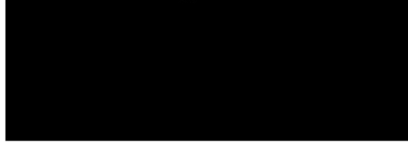




Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

**Per Zustellungsurkunde**



Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Postanschrift:  
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272 [redacted]  
Fax +49 30 18 272 [redacted]

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und  
Kabinettsachen, IFG,  
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

**Ihr IFG-Antrag vom 31. Mai 2020**

Geschäftszeichen : 30203/16#16

Berlin, 25. Januar 2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte [redacted]

auf Ihren Antrag vom 31. Mai 2020, welcher über das Webportal  
fragenstaat.de unter der Referenz #187660 per Mail eingegangen ist,  
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Mit E- Mail vom 31. Mai 2020 beantragten Sie unter Berufung auf das  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

- „- *Unterlagen zur Erstellung (u.a. Konzeption und Gestaltung) des Logos zur deutschen Ratspräsidentschaft 2020*
- - *Eine detaillierte Auflistung aller Kosten für die Erstellung des Logos“*

Mit Mail vom 20. Januar 2021 präzisierten Sie Ihren Antrag.:

- „*Ich möchte meine Anfrage gern konkretisieren und mein Informationsbegehren ausschließlich auf eine detaillierte/falls möglich in möglicherweise vorhandene Unterpunkte differenzierte Auflistung der Kosten beschränken.“*



Seite 2 von 2

## II.

1. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Informationen finden sich beispielsweise in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Frage, die in der **Bundestagsdrucksache 19/21117** veröffentlicht ist. Die Drucksachen sind öffentlich verfügbar, beispielsweise über <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web>. Unter Eingabe der vorgenannten Drucksachennummer ist dort auch die begehrte Information allgemein zugänglich.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [posteingang@bpa.bund.de](mailto:posteingang@bpa.bund.de), oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

